

Wenn die Liebe verloren geht

Erste Überlegungen und Schritte nach der Trennung vom Ehepartner

Die Trennung vom Ehepartner bedeutet einen tiefen Einschnitt, der Ihr Leben grundlegend verändert. Manchmal kündigt sich diese Veränderung schon längere Zeit vorher an, und die endgültige Trennung ist dann nur noch der letzte Schritt; häufig kann man sich aber auf die Trennung nicht vorher einstellen, so dass viele völlig unvorbereitet der neuen Situation gegenüberstehen. Sie müssen oft sehr starke Gefühle von Wut, Hass, Verzweiflung, Schuld und Angst bewältigen; gleichzeitig fragen Sie sich, wie es persönlich, beruflich und finanziell weitergeht. Vielleicht müssen Sie auch an Kinder denken. Wie erklären Sie ihnen, was geschehen ist? Wie kommen sie mit der neuen Situation zurecht?

Viele kommen mit einer langen Reihe von Fragen in unsere Beratung. Dieses Informationsblatt soll Ihnen helfen, Ihre Gedanken zu ordnen und soll Ihnen einige erste Hinweise zur juristischen Seite einer Trennung geben.

Wer bleibt in der Wohnung / im Haus?

Diese Frage klärt sich meist von selbst, indem einer von beiden freiwillig auszieht und dem anderen die Wohnung überlässt. Im Streitfall kann dies jedoch vom Familiengericht geregelt werden. Auch der Partner, der zunächst ausgezogen ist, hat damit seine Rechte an der Wohnung noch nicht endgültig aufgegeben, sondern kann innerhalb von sechs Monaten eine Klärung verlangen, wer die Wohnung nutzen darf.

Wenn Sie sich einig sind, wer in der Wohnung bleibt, hat der verbleibende Partner das Recht, den anderen am Betreten der Wohnung zu hindern, auch wenn er noch im Mietvertrag steht oder Miteigentümer ist. Sie sollten dann jedoch dafür sorgen, dass der Mietvertrag umgeschrieben wird. Andernfalls kann der Vermieter auch vom ausziehenden Partner noch Mietzahlungen verlangen, auch wenn er längst woanders wohnt.



Wenn Sie ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung haben, ist auf lange Sicht zu klären, ob einer der Ehepartner Alleineigentümer wird, oder ob Sie das Objekt gemeinsam verkaufen.

Die meisten Paare einigen sich gleich bei der Trennung darüber, wer welche Einrichtungsgegenstände, den Pkw etc. bekommen soll. Im

Streitfall ist es jedoch möglich, auch dies vom Familiengericht regeln zu lassen.

Kinder

Wenn die Eltern zusammenleben, haben beide das Recht der Elterlichen Sorge, d.h. das Recht, über die Belange der Kinder zu entscheiden. Dabei bleibt es auch nach einer Trennung, und zwar auch dann, wenn die Kinder bei einem Elternteil bleiben oder mit ausziehen. Nur wenn die Eltern sich über wichtige Fragen nicht einigen können, z.B. darüber, ob das Kind bei Vater oder Mutter bleiben soll, können sie das Familiengericht einschalten, das dann die Streitfrage regelt; in Ausnahmefällen kann das Gericht die Elterliche Sorge auch auf einen Elternteil allein übertragen. Das Gesetz geht jedoch davon aus, dass es trotz aller Streitigkeiten auch nach einer Trennung möglich ist, dass Eltern die Verantwortung für die Kinder gemeinsam tragen und dass dieses Modell es den Kindern leichter macht, die Trennung der Eltern zu bewältigen.

Wenn die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben, die Kinder aber bei einem Elternteil, z.B. bei der Mutter bleiben, so bedeutet das nicht, dass die Mutter bei jedem Schritt den Vater um sein Einverständnis bitten muss. Vielmehr darf sie alle Alltagsfragen – und dies wird sehr weit verstanden – allein entscheiden. Nur bei „Fragen von erheblicher Bedeutung“, z.B. bei der Auswahl der Schule oder des Ausbildungsberufs darf und muss der Vater mitsprechen.

Das Besuchsrecht

Für die Entwicklung der Kinder ist es in der Regel wichtig, zu beiden Eltern auch nach der Trennung Kontakt zu halten. Das Gesetz räumt daher dem Elternteil, der von den Kindern getrennt ist, ein Umgangsrecht ein. Er hat das Recht, die Kinder regelmäßig allein zu sehen, sie zu sich zu nehmen oder mit ihnen etwas zu unternehmen. Wie oft diese Besuche stattfinden, wie lange sie dauern und wie sie gestaltet werden, ist im Gesetz nicht im Einzelnen festgelegt. Hier muss jede Familie eine individuelle Lösung

finden, die das Alter und die Bedürfnisse der Kinder ebenso berücksichtigt wie die räumliche Entfernung zwischen den Eltern oder andere Besonderheiten. Die Eltern können jeweils alle Einzelheiten im Voraus festlegen („Der Umgang findet an jedem ersten und dritten Wochenende des Monats von Samstag 10 Uhr bis Sonntag 18 Uhr statt“) oder die Besuche jedes Mal neu abstimmen. Nicht immer gelingt es, dies einvernehmlich zu lösen. Das Jugendamt kann die Eltern hierbei beraten und zwischen ihnen vermitteln. Im Streitfall kann jeder Elternteil auch hierzu eine Entscheidung des Familiengerichts beantragen; das Familiengericht regelt dann die Ausübung des Umgangs per Beschluss, der notfalls mit Zwang durchgesetzt werden kann. Ein Ausschluss des Umgangsrechts wird nur in seltenen Fällen ausgesprochen, z.B. wenn der Umgangsberechtigte das Kind misshandelt oder aufgrund von Drogenkonsum nicht in der Lage ist, das Kind zu betreuen.

Wer zahlt für die Kinder?

Nach der Trennung muss derjenige, der nicht mit den Kindern zusammenlebt, jeden Monat einen festen Betrag als Kindesunterhalt an den anderen Elternteil zahlen. Die Höhe des Unterhalts wird anhand von Unterhaltstabellen (in Berlin ist das die „Düsseldorfer Tabelle“) bestimmt und hängt vom Alter des Kindes, vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen, von der Behandlung des Kindergelds und von der Zahl seiner Unterhaltspflichten ab. Für volljährige Kinder gelten andere Regeln bei der Bedarfsermittlung; für den Volljährigenunterhalt haben beide Eltern anteilig aufzukommen, auch wenn das Kind im Haushalt eines Elternteils lebt.

Apropos Kindergeld: Wenn die Eltern getrennt sind, darf derjenige das Kindergeld an sich auszahlen lassen, bei dem die Kinder leben. Er kann einen entsprechenden Antrag bei der Familienkasse stellen.

Gleichgültig ob Sie volljährige oder minderjährige Kinder haben: Bei der Berechnung des Kindesunterhalts sind Sie auf die Hilfe von Fachleuten angewiesen, die auch das Einholen der notwendigen Auskünfte beim Unterhaltspflichtigen für Sie übernehmen.

Wenn Sie vom Unterhaltspflichtigen keine Zahlungen erhalten – sei es, dass der Unterhalt erst gerichtlich durchgesetzt werden muss oder der Pflichtige nicht leistungsfähig ist – erhalten Sie auf Antrag den Mindestunterhalt über die Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt, dies aber nur für höchstens 72 Monate und bis zum 12. Geburtstag Ihres Kindes.

Wie ist es mit dem Ehegattenunterhalt?

Eine Unterhaltspflicht kann auch zwischen den Eheleuten selbst bestehen, und zwar auch längere Zeit nach einer Trennung oder Scheidung. Den Ehegattenunterhalt berechnen wir jedoch nicht wie beim Kindesunterhalt anhand von festen Bedarfssätzen, sondern anhand der ehelichen Lebensverhältnisse, die durch die wirtschaftliche Situation der Eheleute, d.h. durch Einkünfte, geldwerte Vorteile, Belastungen und Vermögen der Eheleute geprägt werden. Grob gesagt kommt ein Unterhaltsanspruch dann in Betracht, wenn einer der Ehegatten mehr verdient als der andere. Unter Umständen muss noch lange Zeit nach der Scheidung, manchmal sogar bis ins hohe Alter Unterhalt gezahlt werden.

Ob im Einzelfall Unterhaltsansprüche in Betracht kommen und wie sie zu berechnen sind, klären wir mit Ihnen in einem ausführlichen Gespräch. In der Beratung werden wir auch darüber sprechen, ob Sie oder Ihr Partner verpflichtet sind, nach der Trennung eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszuweiten, und wie sich Schulden oder eine neue Partnerschaft auf den Unterhaltsanspruch auswirken.



Gleichgültig ob es um Kindesunterhalt oder Ehegattenunterhalt geht, in jedem Falle sind die Beteiligten sich gegenseitig zur Auskunft über ihr Einkommen verpflichtet und müssen hierüber Belege vorlegen, d.h. Gehaltsabrechnungen, Einkommensteuer-, Renten- und Arbeitsamtsbescheide, Unternehmer auch Gewinn- und Verlustrechnungen oder Bilanzen.

Wenn Einigkeit besteht, dass ein bestimmter Betrag als Kindes- oder Ehegattenunterhalt geschuldet ist, so muss der Unterhaltspflichtige auf Verlangen hierüber einen vollstreckbaren Titel vorlegen, und zwar auch dann, wenn der Unterhalt regelmäßig und pünktlich gezahlt wird. Für den Kindesunterhalt kann ein Vollstreckungstitel kostenfrei beim Jugendamt erstellt werden.

Viele nehmen als Verheiratete Steuervergünstigungen in Anspruch, indem sie sich gemeinsam veranlagern lassen. Hierbei kann es für das laufende Kalenderjahr auch nach einer Trennung

bleiben. Ist die Trennung endgültig, müssen sich die Eheleute aber im darauffolgenden Kalenderjahr getrennt veranlagten lassen. Ein Wechsel von Lohnsteuerklassen III / V auf die Lohnsteuerklassen IV / IV ist bereits während des laufenden Trennungsjahres möglich.

Was passiert mit dem Vermögen und den Schulden?

Wenn Sie – wie die meisten Paare – nicht in einem Ehevertrag eine güterrechtliche Regelung getroffen haben, so leben Sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, dass jeder Ehepartner sein eigenes Vermögen und seine eigenen Schulden hat und ein Ausgleich in der Regel erst bei Beendigung der Ehe durchgeführt wird.

Viele befürchten, dass sie für neue Schulden einstehen müssen, die der andere Ehepartner nach der Trennung aufnimmt; diese Angst ist aber unbegründet. Während der Ehe und auch nach der Trennung gilt, dass Sie nur für solche Kreditverbindlichkeiten haften, die Sie selbst mit unterschrieben haben.

Während der Ehe bleiben die Vermögensmassen der Eheleute getrennt. Erst bei der Scheidung findet ein Ausgleich unter den Ehepartnern statt, der sog. Zugewinnausgleich. Hierfür wird für jeden Ehepartner getrennt ermittelt, welchen Zugewinn, d.h. welchen Vermögenszuwachs er gerechnet ab Eheschließung bis zum Scheitern der Ehe erworben hat. Wer den höheren Zugewinn hat, muss die Hälfte des Überschusses an den anderen auszahlen. Das ist dann der Zugewinnausgleich. Dabei spielt es keine Rolle, was mit dem Vermögen während der Ehe geschah, entscheidend sind nur die Verhältnisse am Tag der Heirat und beim Scheitern der Ehe. Hat ein Ehepartner während der Ehe eine Erbschaft gemacht oder Schenkungen erhalten, kann dies den Ausgleich ebenfalls beeinflussen.

Über ihr Vermögen zu Beginn und bei Scheitern der Ehe müssen sich die Eheleute gegenseitig Auskunft geben und eine genaue Aufstellung vorlegen. Manche versuchen, die Zeit nach der Trennung zu nutzen, um ihr wirkliches Vermögen zu verschleiern oder Werte beiseite zu schaffen. Um dies zu verhindern, ist es sinnvoll, die ersten Schritte zur Klärung des Zugewinnausgleichs sofort nach der Trennung zu tun.

Obwohl es auch während der Ehe getrenntes Vermögen gibt, haben viele Paare daneben noch gemeinsames Vermögen wie gemeinschaftliche Bankkonten, Wertpapiere, Lebensversicherungen oder gemeinsame Schulden. Wie dieses gemeinsame Vermögen geteilt wird und wer die gemeinsamen Schulden zurückzahlen muss,

darüber sprechen wir ausführlich in unserer Beratung. Auch hier ist es sinnvoll, sich sofort Rat zu holen und diese Fragen gleich nach der Trennung zu klären, damit nicht einer aus Wut das gemeinsame Konto überzieht oder es Ausfälle bei laufenden Kreditraten gibt.

Das Trennungsjahr

1977 wurde das Scheidungsrecht grundlegend erneuert. Sie können sich jetzt scheiden lassen, ohne dass einer dem anderen Schuldvorwürfe machen muss. Das Gericht stellt lediglich fest, dass die Ehe gescheitert ist. Dafür ist Voraussetzung, dass Sie mindestens ein Jahr voneinander getrennt leben. Für die Scheidung, auch für Ihren Unterhalt oder das Sorgerecht ist es unwichtig, wer von beiden die Trennung vollzieht.

Wenn das Trennungsjahr abgelaufen ist, können Sie über einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin den Scheidungsantrag beim Familiengericht einreichen. Ein Scheidungsverfahren bei den Berliner Familiengerichten dauert im Durchschnitt etwa ein Jahr.



Gebäude des Familiengerichts Tempelhof-Kreuzberg

Viele glauben, dass das Familiengericht bei der Scheidung noch einmal prüft, ob alle mit der Trennung verbundenen Fragen geregelt sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es ist zwar möglich, dass das Gericht bestimmte Punkte wie Sorgerecht, Unterhalt oder Zugewinn mit der Scheidung zusammen entscheidet; dies geschieht jedoch nur, wenn Sie hierzu rechtzeitig einen Antrag stellen, in dem Sie genau angeben müssen, wie viel Unterhalt oder Zugewinn Sie beanspruchen. Es ist daher besonders wichtig, dass Sie für sich selbst klären, wo Regelungsbedarf besteht. Wir checken dies schon in der ersten Beratung mit Ihnen ausführlich durch.

Das einzige, was das Gericht von sich aus durchführt, ist der Versorgungsausgleich. Hierbei handelt es sich um den Ausgleich der Rentenanwartschaften, die die Eheleute während der Ehe erworben haben. Welche Rentenanwartschaften die Eheleute haben, wird mit Hilfe eines beson-

deren Fragebogens für beide Eheleute ermittelt. Der Ausgleich wird dann in den meisten Fällen so durchgeführt, dass die Rentenanwartschaften beider Ehegatten geteilt werden. Wenn dann z.B. die geschiedene Ehefrau in Rente geht, erhält sie Rentenzahlungen nicht nur von den Trägern ihrer eigenen Altersversorgung, sondern auch aus den Anrechten des geschiedenen Mannes, die ihr bei der Scheidung übertragen wurden.

Was kostet die Scheidung?

Grundsätzlich gilt: Die Kosten sind umso höher, je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie sind; je mehr Streitpunkte es gibt, desto höher sind die Kosten; eine gerichtliche Auseinandersetzung kostet meist mehr als eine außergerichtliche Lösung. Wir geben Ihnen für Ihren Fall eine klare Kostenprognose, damit Sie wissen, was auf Sie zukommt. Die Kosten der Ehescheidung können Sie übrigens steuerlich geltend machen.

Wussten Sie, dass die Kosten für die erste Beratung nach der Trennung von Ihrer Rechtsschutzversicherung übernommen werden?

Wenn Sie die Kosten für das Ehescheidungsverfahren nicht aufbringen können, so stellen wir für Sie einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe, für den Sie Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau offen legen müssen. Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, so werden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten von der Staatskasse getragen.

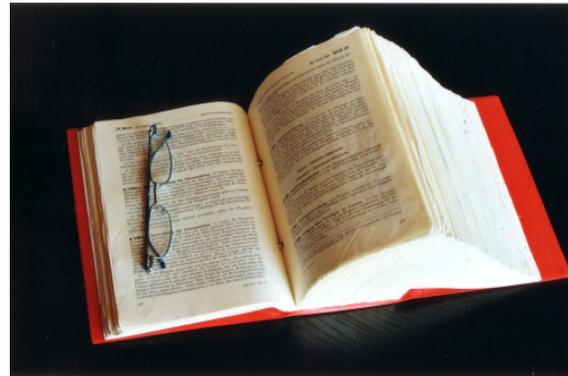
Was ist sonst zu regeln?

Neben Sorgerecht, Umgangsrecht, Zugewinn und Unterhalt sollten Sie auch an folgende Fragen denken:

Durch die Trennung allein ändert sich an der erbrechtlichen Situation nichts, d.h. Ihr Ehepartner, aber auch Sie bleiben weiter gesetzliche Erben des anderen, auch wenn Sie sich getrennt haben. Dies können Sie nur durch Errichtung eines Testaments ändern. Auch ein schon bestehendes gemeinsames Testament bleibt zunächst wirksam. Sie können es jedoch widerru-

fen. Haben Sie eine Lebensversicherung, für die Ihr Partner im Falle Ihres Todes bezugsberechtigt ist? Diese Bezugsberechtigung können Sie ebenfalls ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Versicherer widerrufen.

Hat Ihr Partner noch Vollmacht für Ihr Konto? Auch diese Vollmacht können Sie ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber Ihrer Bank löschen lassen.



Wir beraten Sie

Viele sind verwirrt und finden sich im Dschungel aus Paragraphen, Ratschlägen und Gerüchten nicht zurecht. Jeder weiß eine andere Geschichte über extreme Scheidungskosten, lebenslange Fesseln durch Unterhaltszahlungen oder Schwierigkeiten mit Scheidungskindern zu berichten. Frau Schulze, die mit zwei Kindern allein geblieben ist, muss jetzt von Sozialhilfe leben. Und musste bei Familie Müller nicht sogar das Eigenheim versteigert werden? Natürlich kann Ihnen das alles auch passieren. Bevor Sie jedoch auf Geschichten und Gerüchte hören, holen Sie lieber für Ihren speziellen Fall Rat ein. Nur so wissen Sie, welche Ansprüche und Verpflichtungen Sie wirklich haben. Oft können wir unsere Mandant(inn)en schon im ersten Gespräch von unbegründeter Angst befreien oder sie darauf aufmerksam machen, dass vielleicht von ganz unvermuteter Seite Gefahr droht. Wir kennen die Probleme von getrennten Familien aus jahrelanger Erfahrung. Fragen Sie uns.

KANZLEI CARSTENSEN

Friedrich-Wilhelm-Straße 82 12099 Berlin
Telefon (030) 666 244 29 Fax (030) 601 40 17
www.kanzlei-carstensen.de

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht **Gabriele Carstensen** beschäftigt sich schon seit ihrer Referendarausbildung speziell mit dem Familienrecht. Sie ist seit mehr als zehn Jahren in der gerichtlichen und außergerichtlichen Praxis tätig und betreut neben den Ehescheidungsverfahren Unterhaltsprozesse, Sorgerechts- und Umgangsregelungen sowie die Lösung der güterrechtlichen Fragen. Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein.

